

Wochenmarkt-Verordnung des Landkreises Altenburger Land

Aufgrund des § 67 Abs. 2 sowie des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), in Verbindung mit § 11 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Blindenwarenrecht, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Verordnung über Orderlagerscheine vom 09. Januar 1992 (GVBl. S. 45), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Februar 1996 (GVBl. S. 28), und in Verbindung mit § 1 und 2 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Gewerbeordnung und zur Aufhebung der Thüringer Wochenmarkt-Verordnung vom 22. Januar 1997 (GVBl. S. 83), verordnet das Landratsamt Altenburger Land als untere Gewerbebehörde:

§ 1

Auf allen festgesetzten Wochenmärkten im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
3. Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
4. Spankörbe und Strohwaren,
5. Glasbläserwaren,
6. Gummiwaren,
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
8. Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
9. Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlpfannen,
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Abwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
12. Wachs- und Paraffinwaren,
13. Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
15. Lederwaren außer hochwertige Lederbekleidung und Koffer,
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Heimtextilien, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
18. Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
19. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
20. Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, und andere Schuhbedarfsartikel,
21. Seife, Zahnpaste, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
22. Modeschmuck, modische Accessoires und geringwertige Uhren,
23. Kleingartenbedarf außer chemischer Pflanzenschutzmitteln,
24. Kränze, Grabgestecke,
25. künstliche und getrocknete Blumen,
26. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe,
27. alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, Obstliköre und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ist durch den Urproduzenten zulässig,
28. geringwertige Rundfunkgeräte, geringwertige Phonoartikel und Zubehör.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Landratsamt Altenburger Land

G u m p r e c h t,

Landrat

Bemerkungen:

Diese Verordnung gilt für den Landkreis Altenburger Land außer für die Städte Altenburg und Schmöln.